

Richtlinie zur Annahme und Verwendung von Gönnerbeiträgen an den Mittel- und Berufsfachschulen

vom 9. November 2015

1. Begriff

Gönnerbeiträge sind Unterstützungen in Form von Sach- oder Geldleistungen von Privatpersonen, Organisationen oder Unternehmen, für welche keine Gegenleistungen seitens der begünstigten Schule erbracht werden.

2. Voraussetzungen zur Annahme von Gönnerbeiträgen

- 2.1. Die Unabhängigkeit sowie die politische und konfessionelle Neutralität der Mittelund Berufsfachschulen dürfen durch die Annahme von Gönnerbeiträgen nicht gefährdet werden. Zudem darf der Gönner auf den Unterricht oder die Schulorganisation keinen Einfluss nehmen.
- 2.2. Gönnerbeiträge dürfen nicht mit Gegenleistungen verknüpft werden. Dies heisst auch, dass die Nennung des Gönners in Publikationen etc. der begünstigten Schule nicht mit Werbeslogans erfolgen darf. Auch darf nicht auf seine Produkte hingewiesen werden. Weiter ist die Verlinkung zur Homepage des Gönners untersagt. Möglich ist einzig die Erwähnung des Gönners in neutraler, informativer Form (ohne Werbeslogans, Logo etc.) im Zusammenhang mit den unterstützten Projekten.
- 2.3. Gönnerbeiträge werden nur von Personen, Unternehmungen und Institutionen angenommen, welche die rechtsstaatliche Ordnung und die Grundrechte der Schweiz akzeptieren und einhalten.
- 2.4. Durch Gönnerbeiträge werden (zeitlich befristete) Projekte und Einzelanlässe finanziert. Obligatorischer Unterricht kann einzig durch den Kanton finanziert werden. Hierfür dürfen keine Gönnerbeiträge angenommen werden.
- 2.5. Im Vertrag zwischen der begünstigten Schule und dem Gönner ist eine zeitliche Befristung festzuhalten. Eine zeitlich unbegrenzte Entgegennahme von Gönnerbeiträgen ist nicht erlaubt.

3. Zuständigkeiten und Vorgehen

3.1. Zuständig für den Entscheid über die Annahme von Gönnerbeiträgen ist bis zu einem Betrag bzw. Gegenwert von Fr. 10'000.-- die Schule, darüber hinaus das Amt.



3.2. Für die Annahme von Gönnerbeiträgen ab Fr. 10'000.-- reicht die Schule dem Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH) bzw. dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) ein Gesuch ein. Wird dem Gesuch entsprochen, ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der begünstigten Schule und dem Gönner abzuschliessen. Dieser enthält die Bezeichnung der Schule und des Gönners, den Grund für die Unterstützung (Projektbeschrieb/Zweckbindung) und die Mittelverwendung, den Umfang der Unterstützung, die zeitliche Befristung und den Hinweis, dass keine Gegenleistungen von der begünstigten Schule erbracht werden. Die Schule unterbreitet den Vertrag dem AMH bzw. dem ABB zur Vorprüfung und Genehmigung.

4. Mehrwertsteuer

Gönnerbeiträge gemäss obiger Definition unterstehen nicht der Mehrwertsteuer.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur Die Departmentschefin

Monika Knill